

Markt Mörnshheim

Landkreis Eichstätt/Bay.



Markt Mörnshheim, Kastnerplatz 1, 91804 Mörnshheim

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71

80807 München

Geschäftszeiten

Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr
☎ 09145/8315-0 📠 09145/8315-21

Internet: www.moernsheim.de
Email: markt@moernsheim.de

Bankverbindung:

Volksbank-Raiffeisenbank Bayern Mitte
IBAN: DE40 7216 0818 0006 1002 60
BIC: GENODEF1INP

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt
IBAN: DE90 7215 0000 0000 1100 72
BIC: BYLADEM1EIS

| <u>Ihre Zeichen</u> | <u>Ihre Nachricht vom</u> | <u>Sachbearbeiter</u> |  | <u>Datum</u> |
|---------------------|---------------------------|-----------------------|--|--------------|
| | | Edith Dorr | 12 | 05.05.2021 |

Plakatierung für Wahlplakate zur Bundestagswahl 2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,,

gemäß § 7 der Werbeanlagensatzung des Marktes Mörnshheim ist für die Plakatierung eine gesonderte Genehmigung der Marktgemeinde einzuholen.

Auf Grund Ihres Antrags vom 19.04.2021 (per E-Mail) wird Ihnen hiermit eine kostenfreie Genehmigung ab dem 16.08.2021 mit der Auflage erteilt, dass in den Ortsteilen Mörnshheim, Mühlheim, Altendorf, Haunsfeld und Ensfeld max. je zwei Plakattafeln an zentralen Stellen platziert werden können, um das Ortsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen.

Die Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach der Wahl abzunehmen, andernfalls werden diese kostenpflichtig entfernt!

Ferner gelten die auf dem beiliegenden Merkblatt genannten Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Mittl
Erster Bürgermeister

Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie in Stand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, in Stand zu setzen bzw. zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.

